

Vorlage Nr.: GBIII/839/2023-1
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
Datum: 26.04.2023
Verfasser: Rothhaus Sascha

Ausgestaltung des Bürgerbudgets der Stadt Garching b. München

Beratungsfolge:

Datum Gremium

21.06.2023 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

In der Bürgerversammlung am 22.11.2022 in Garching wurde der Antrag auf Einrichtung eines Bürgerbudgets gestellt und von der Mehrheit der anwesenden Bürger angenommen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.02.2023 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des Bürgerbudgets für die Stadt Garching zu erstellen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.04.2023 wurde ein erster Entwurf hierzu vorgestellt. Dieser sollte in den Fraktionen weiter besprochen werden.

Nach Rückfrage des Mitglieds des Stadtrats, Frau Dr. Schmolke, wurden die folgenden Fragen mit der Stadt Unterschleißheim besprochen. Diese wurden vom Sachgebietsleiter für Öffentlichkeitsarbeit, Sitzungsdienst und Bürgerbeteiligung beantwortet.

Mit welchen personellen Aufwand ist in etwa in der Verwaltung zu rechnen?

Nach Rückfrage wurde dies vor kurzen in Unterschleißheim ausgewertet und es kann folgendes Ergebnis festgehalten werden: Für den organisatorischen Bereich (Umfrage, Auswertung, Kommunikation intern/ extern, Koordination, etc.) entsteht ein Personalaufwand von einer ¼ Stelle. Für die Ausführung (Bau, Bauunterhalt, Grünanlagen, Spielplätze, etc.) kann mit Personalaufwand einer ½ Stelle gerechnet werden. Kommt letztlich aber auch auf die eingereichten Projekte an.

Warum führt die Stadt Unterschleißheim das Bürgerbudget nur alle 2 Jahre durch?

Die Stadt Unterschleißheim hat ursprünglich das Bürgerbudget jährlich durchgeführt und ist auf alle zwei Jahre aus hauptsächlich zwei Gründen gewechselt:

1. Dadurch konnte die Budgetsumme verdoppelt und somit größere öffentlichkeitswirksamere Projekte beantragt und umgesetzt werden (Beispiel Abenteuerspielplatz. Dies wurde in den Vorjahren wegen den hohen Kosten abgelehnt)
2. Projekte im Bürgerbudget können einen größeren zeitlichen internen Vorlauf benötigen. So kann nach Abstimmung in der Bürgerschaft und Annahme wegen Standortsuche, Beschlüsse, Ausschreibung, etc. einige Zeit verstreichen bis das Projekt für die Öffentlichkeit sichtbar begonnen wird. Es war daher in der Bürgerschaft vorgekommen, dass diese Unverständnis

und Frustration zeigten, wenn eine neue Beteiligung startete und die alten Projekte noch nicht umgesetzt wurden.

Die Umstellung hat laut Aussage aus Unterschleißheim nicht zu einer Minderung des Personalaufwandes geführt.

Die Stadt Unterschleißheim benutzt das Programm „Konsul“. Wie sind die Erfahrungen und mit welchen Kosten wird für so ein Programm gerechnet? Gibt es auch einfachere Methoden wie ein Formular auf der Homepage?

Das Programm „Konsul“ ist eines von vielen, die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen. „Konsul“ ist ein sehr breitgefächertes Programm, dass nicht nur das Bürgerbudget abbildet, sondern auch in vielen weiteren Facetten die Bürgerbeteiligung ermöglicht. Die Stadtverwaltung wird sich mit diesem Thema beschäftigen, wenn seitens des Stadtrats der Beschluss über das Bürgerbudget gefasst wurde. Es wird selbstverständlich ein Programm gesucht, dass den Verwaltungsaufwand, die Kosten und die Bürgerfreundlichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis hält.

Als Erfahrung kann vom Sachgebietsleiter berichtet werden, dass dieser im 1. Jahr eine reine schriftliche Antragsstellung durchgeführt hat und dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand geführt hat. Er empfiehlt eine digitale Lösung um den Aufwand zu verringern. Die Stadt Unterschleißheim hat vor kurzem noch eine andere Software (Zebalog) benutzt, die er ebenfalls weiterempfehlen kann.

Aufgrund der eingegangenen Beteiligungen der Fraktionen wurde die Satzung in den folgenden Punkten geändert:

- Die Einreichung der Vorschläge als auch die Abstimmung wird rein digital durchgeführt. Dies vereinfacht die Abläufe für die Verwaltung und entspricht dem Ziel der Digitalisierung. Zeitgleich muss seitens der Verwaltung eine Möglichkeit zur Unterstützung nicht digital affiner Menschen gefunden werden.
- Der Rhythmus wurde auf 2 Jahre geändert. Dies soll den negativen Wirkungen aus den Erfahrungen aus Unterschleißheim entgegenwirken.
- Zeitgleich wurde das Budget auf 100.000 € gesetzt und eine Möglichkeit, den Betrag in der mittelfristigen Haushaltsplanung zu erhöhen.

II. BESCHLUSS:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die überarbeitete Satzung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Folgende Änderungen sind einzuarbeiten:

Anlage 1 wird Bestandteil des Beschlusses.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN zum Bürgerbudget

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.
- (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro.
- (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt.
- (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist.
- (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind. Später eingegangene Vorschläge werden für das nachfolgende Bürgerbudget berücksichtigt.
- (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden.

- (4) Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.

§ 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Prüfung der Vorschläge auf Zulässigkeit.
- Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
- a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt,
 - d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet,
 - e. er keine unverhältnismäßig hohen Folgekosten nach sich zieht,
 - f. es sich gemäß §1 Abs. 5 um eine im gemeinnützigen Interesse liegenden Maßnahme handelt,
 - g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist,
 - h. der Begünstigte in den vorangegangenen 3 Jahren keine Mittel aus einem Vorschlag aus dem Bürgerbudget erhalten hat,
 - i. keine Einrichtungen der Stadt Garching b. München betrifft,
 - j. er nicht gegen die guten Sitten verstößt und
 - k. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde.
- (3) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert.
- (4) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.

§4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.

- (5) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden oder falschen Angaben, die die Person nicht oder nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.
- (6) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl berücksichtigt werden.
- (8) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.
- (9) Der Bürgermeister soll das Abstimmungsergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching b. München zur Information in der Juli-Sitzung vor.
- (10) Bei Änderungen in der abgestimmten Reihenfolge beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über die Maßnahmenliste.

§5 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.

§6 Information

- (1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
- (2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung zu informiert werden.

§7 Jahresabschluss

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Garching b. München, XX.XX.XXXX

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am XX.XX.XXXX in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 2.01, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen.

Die Anschläge wurden am XX.XX.XXXX angeheftet und am XX.XX.XXXX wieder abgenommen.

Garching b. München, XX.XX.XXXX

Stadt Garching b. München



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN zum Bürgerbudget

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.
- (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro.
- (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt.
- (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist.
- (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind. Später eingegangene Vorschläge werden für das nachfolgende Bürgerbudget berücksichtigt.
- (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden.

- (4) Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.

§ 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Prüfung der Vorschläge auf Zulässigkeit.
- Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
- a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt,
 - d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet,
 - e. er keine unverhältnismäßig hohen Folgekosten nach sich zieht,
 - f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist (Text geändert),
 - g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist,
 - h. (gestrichen)
 - i. (gestrichen)
 - j. er nicht gegen die guten Sitten verstößt und
 - k. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde.
- (3) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert.
- (4) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.

§4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.

- (5) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden oder falschen Angaben, die die Person nicht oder nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.
- (6) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl berücksichtigt werden.
- (8) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.
- (9) Der Bürgermeister soll das Abstimmungsergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching b. München zur Information in der Juli-Sitzung vorstellen.
- (10) Sollten aus wichtigen Gründen Änderungen in der abgestimmten Reihenfolge der Maßnahmen erfolgen, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über die Maßnahmenliste.

§5 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.

§6 Information

- (1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
- (2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.

§7 Jahresabschluss

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine

Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget
des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Garching b. München, XX.XX.XXXX

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Siegel

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am XX.XX.XXXX in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 2.01, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riernfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen.

Die Anschläge wurden am XX.XX.XXXX angeheftet und am XX.XX.XXXX wieder abgenommen.

Garching b. München, XX.XX.XXXX

Stadt Garching b. München



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister